

Satzung vom 20.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen in der Stadt Hagen

Aufgrund des § 1 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-) vom 28.02.2003 (GV.NRW. S.93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2021 (GV.NRW. S. 1184) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW: S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV.NRW. S. 490) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S.712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. S. 233) hat der Rat der Stadt Hagen in seiner Sitzung vom 14.12.2023 folgende die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen (Gebührenordnung)

§ 1 Allgemeines

Für die Versorgung mit Wohnraum von Flüchtlingen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, sowie Aussiedler*innen und Obdachlosen nach dem Ordnungsbehördengesetz NRW stellt die Stadt Hagen eigene Immobilien und angemietete Wohnungen/Häuser im gesamten Stadtgebiet zur Verfügung. Auf diese Weise erfolgt eine dezentrale Unterbringung. Diese Gemeinschaftsunterkünfte und angemieteten Wohnungen sind durch die Belegung ohne besondere Deklaration eine öffentlich-rechtliche Einrichtung; das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Rechtsgrundlage

Für die Benutzung der Einrichtung werden nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erhoben. Die betriebswirtschaftlich erforderlichen Kosten gem. § 6 KAG, insbesondere die Höhe der Gebühr hat ihre Obergrenze im Betrag der Belastung, die der Stadt Hagen entsteht. Bestandteile der Gebühr sind bei den Gemeinschaftsunterkünften Ausstattungskosten, Erhaltungs- und Unterhaltungsaufwand und Personalkosten (Kosten für Verwaltungsmitarbeiter, sowie Hausmeistern) sowie bei den Wohnungen die Kaltmiete, kalte Nebenkosten, Heizkosten, Gas- und Stromkosten, Aufwendungen für Ausstattung, Sach- und Personalkosten. In angemieteten Wohnungen mit Zentralheizungen werden die Heizkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch der Bewohner*innen jährlich abgerechnet.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührentarif. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.

§ 4 Gebührenschuldner

Die Gebühr ist von jeder untergebrachten Person zu entrichten; Personengemeinschaften haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühr, mit Ausnahme der Gebühr für das städtische Männerasyl, ist ab dem Ersten des auf die Unterbringung folgenden Monats zu zahlen; die Zahlungspflicht endet mit dem Ablauf des Monats der Beendigung der Nutzung.

Die Benutzungsgebühr für das städtische Männerasyl ist ab dem Tag der Inanspruchnahme zu entrichten. Diese kann auch für die beabsichtigte Verweildauer im Voraus entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr und der Zahlungsweg ergeben sich aus dem jeweiligen Gebührenbescheid.

§ 5 Bestandteile der Einrichtungen

Welche Gebäude und Wohnungen als Einrichtungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Obdachlosen und Aussiedler*innen vorgesehen sind, bestimmt der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin.

§ 6 Neue Einrichtungen

Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 der Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Flüchtlinge, Aussiedler*innen und Obdachlose aufgenommen, gelten die Gebührensätze gemäß Ziffer III des Gebührentarifes dieser Satzung.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft; gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen vom 18.05.2017, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Männerasyls in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001, die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Wohnetage für alleinstehende, wohnungslose Männer in der Tuchmacherstraße 2 in der Fassung des I. Nachtrages vom 11. Dezember 2001 sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften vom 23.09.2009 außer Kraft.

Gebührentarif

zu § 3 der Satzung vom über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen Obdachlosen (Gebührenordnung) in der Stadt Hagen

I Grundsatz

Für die Benutzung von Unterkünften für die Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen werden die in § 3 festgelegten Gebühren erhoben.

II Unterbringungseinrichtungen

Im gesamten Stadtgebiet werden eigene und angemietete Häuser und Wohnungen zur Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedler*innen und Obdachlosen genutzt. In Gemeinschaftsunterkünften nutzen Bewohnerinnen und Bewohner Teile gemeinschaftlich (Küchen, Toiletten usw.). Dadurch ergeben sich gegenüber den angemieteten Wohnungen (Häusern) deutlich geringere Nutzungsmöglichkeiten und abweichende Ausstattungen. Bei Wohnungen berechnen sich die Gebühren je Quadratmeter Wohnfläche, bei Gemeinschaftsunterkünften als Anteil je Person bei maximal möglicher personeller Unterbringungskapazität der Unterkünfte. Die zu erhebenden Gebühren tragen diesen Unterschieden Rechnung.

III Gebühren

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Unterbringung

- a) in einer Wohnung **7,79 €** je Quadratmeter Wohnfläche inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 1,66 € je Quadratmeter und
- b) in einer Gemeinschaftseinrichtung **218,31 €** für jede untergebrachte Person inklusive Strom- und Heizkosten in Höhe von 41,38 €.
- c) im städtischen Männerasyl monatlich **343,58 €** (Gebühr Gemeinschaftseinrichtung in Höhe von 218,31 € plus Verpflegung in Höhe von 125,27 €), bei tageweiser Nutzung fällt eine Gebühr in Höhe von **11,30 € pro Übernachtung** an. Diese Gebühr beinhaltet die Verpflegungskosten für ein einfaches Frühstück und ein einfaches Abendessen täglich in Höhe von **4,12 €**.